KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.314
(KSTA.2026.534; KSTA.2026.535; KSTA.2026.536)
Art. 410

Entscheid vom 23. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führer	***A.*_____,** […] verteidigt durch Rechtsanwalt Daniel Walder, […]
Beschwerde-gegnerin	***Kantonale Staatsanwaltschaft,*** Tellistrasse 81, 5001 Aarau
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 5. August 2026 betreffend Abweisung des Antrags auf Verfahrensvereinigung in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führte folgende Strafverfahren u.a. gegen den Beschwerdeführer:

ST.2025.993: Angriff, einfache Körperverletzung, SVG-Widerhandlung, Raufhandel in Q._____sowie Raufhandel betreffend einen Vorfall an der Kinderfasnacht in R._____vom 8. März 2025
ST.2025.1756: mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung (evtl. mehrfach versuchter Mord) betreffend eine Schussabgabe am 26. April 2025 in R._____
ST.2025.1820: Widerhandlung gegen das SVG, evtl. Lebensgefährdung, im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 26. April 2025 in R._____

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau teilte die Strafuntersuchungen aufgrund einer internen Entlastungsmassnahme am 15. Juli 2026 der Kantonalen Staatsanwaltschaft zu. Diese führt die Verfahren seither unter den Nummern KSTA.2026.534 (vormals ST.2025.1820), KSTA.2026.535 (vormals ST.2025.1756) und KSTA.2026.536 (vormals ST.2025.993).

2.
2.1.
Am 5. August 2026 stellte der Beschwerdeführer bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft den Antrag, sämtliche gegen ihn geführte Strafverfahren gemeinsam zu führen.

2.2.
Mit Verfügung vom 5. August 2026 wies die Kantonale Staatsanwaltschaft diesen Antrag ab.

3.
3.1.
Gegen die ihm am 10. August 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 20. August 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde. Er verlangte die Aufhebung der Verfügung vom 5. August 2026, die Vereinigung der Verfahren KSTA.2026.534 – 536 und die Führung dieser Geschäfte unter einer einheitlichen Geschäftsnummer, mit einem einheitlichen Aktenbestand und einem einheitlichen Aktenverzeichnis. Eventualiter sei die Kantonale Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Verfahren entsprechend zu vereinigen und zu führen, subeventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Kantonale Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Verfahrensausgang.

In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer den Beizug der Verfahrensakten KSTA.2026.534 – 536, die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels.

3.2.
Mit am 3. September 2026 (Postaufgabe 4. September 2026) erstatteter Beschwerdeantwort beantragte die Kantonale Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde sowie der prozessualen Anträge, unter Kostenfolgen.

3.3.
Mit Eingabe vom 18. September 2026 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort und ersuchte um Gutheissung der Beschwerde.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO vorliegen, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) und ist von einem aktuellen Rechtsschutzinteresse getragen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft lehnte die Vereinigung der drei Strafverfahren KSTA.2026.534 – 536 mit folgender Begründung ab:

Gemäss Art. 30 StPO könnten die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinigen. Eine Vereinigung sei dann vorzunehmen, wenn sie der Prozessökonomie diene. Die Verfahren KSTA.2026.535 und KSTA.2026.534 würden tatsächlich einen gewissen sachlichen Zusammenhang aufweisen. Ob dies eine gemeinsame Verfahrensführung "gerechtfertigt hätte", könne offenbleiben, da der Beschwerdeführer in beiden Verfahren Beschuldigter sei und durch denselben Verteidiger verteidigt werde. Er habe folglich in beiden Verfahren umfassend Akteneinsicht bzw. werde zu gegebener Zeit Akteneinsicht erhalten. Gegebenenfalls würden belastende Aussagen im Rahmen einer Konfrontationseinvernahme vorgehalten. Soweit derzeit erkennbar, würden die beiden Verfahren in Kürze abgeschlossen. Es sei vorgesehen, diese

beiden Verfahren gleichzeitig bzw. zeitnah dem Gericht zu überweisen. Es liege dann im Ermessen des Gerichts, diese beiden Verfahren gegebenenfalls zu vereinigen und gemeinsam zu beurteilen. Das Verfahren KSTA.2026.536 stehe offensichtlich in keinem engen sachlichen Zusammenhang mit den beiden anderen Verfahren. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensvereinigung seien offensichtlich nicht gegeben.

2.2.
Auf die Ausführungen in der Beschwerde wird soweit erforderlich im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beschwerdeantwort der Kantonalen Staatsanwaltschaft und der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18. September 2026.

3.
3.1.
3.1.1.
Der Beschwerdeführer beantragte am 8. Oktober 2025 bei der dazumal noch zuständigen Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach Akteneinsicht und eine gemeinsame Verfahrensführung der Geschäfte ST.2025.1756, ST.2025.1820 und ST.2025.993 (Beschwerdebeilage [BB] 6). Im Schreiben vom 21. Oktober 2025 (BB 2) führte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach betreffend die Verfahrensführung aus, dass die Verfahren aus Gründen der Übersichtlichkeit und internen Organisation unter getrennten Geschäftsnummern geführt würden, da an den einzelnen Verfahren teilweise unterschiedliche Parteien beteiligt seien bzw. die Verfahrensbeteiligten darin unterschiedliche Rollen einnähmen. Es handle sich nicht um eine Trennung im Sinne von Art. 30 StPO, sondern lediglich um eine administrative Führung. Die Verfahren würden koordiniert behandelt und es sei sichergestellt, dass sämtliche Teilnahmerechte unabhängig von der Geschäftsnummer gewährt würden. Eine formelle Vereinigung dieser Verfahren sei somit weder erforderlich noch angezeigt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 (BB 3), ergangen zum am 24. Oktober 2025 erneut gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Zusammenführung der Verfahren, bestätigte der Leitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, dass die getrennte Verfahrensführung ausschliesslich aus administrativen Gründen erfolge und keine Verfahrenstrennung im Sinne von Art. 30 StPO darstelle.

3.1.2.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 25. August 2026 aufgefordert, die verfahrensrelevanten Akten der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zuzustellen. Mit Eingabe vom 26. August 2026 führte die Kantonale Staatsanwaltschaft aus, dass die Verfahrensakten einigermassen umfangreich und "leider noch nicht abschliessend geordnet und paginiert" seien. Das Verfahren würde durch die Übermittlung der Originalakten übermässig verzögert. Für

die Beurteilung der Beschwerde erachte sie die gesamten Akten auch nicht als erforderlich. Als genügend erachte sie die Orientierungsschreiben an den Verteidiger des Beschwerdeführers vom 20. Juli 2026 (Mitteilungen der Verfahrenszuteilung), das Urteil der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2026.182 vom 3. Juni 2026 (betreffend eine Haftverlängerung) sowie das hierauf ergangene Urteil des Bundesgerichts 7B_898/2026 vom 12. August 2026. Aus diesen Urteilen gingen die entsprechenden Sachverhalte hervor. Nachdem für die Beurteilung der Fluchtgefahr nicht nur die im Hauptverfahren ST.2026.535 drohende Strafe von Relevanz gewesen sei, sondern auch die in den beiden anderen Verfahren drohenden Strafen, fänden sich in den Haftentscheiden auch Ausführungen dazu.

3.1.3.
Ziff. 1.1 des Aktenzusammenzugs des von der Kantonalen Staatsanwaltschaft für die Beurteilung der Beschwerde als erforderlich erachteten Entscheids der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2026.182 vom 3. Juni 2026 lautet wie folgt:

> " Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen des Verdachts der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, evtl. des mehrfachen versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG, evtl. der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB, der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB, der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB und des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB."

Die erwähnten Vorwürfe sind Gegenstand der von der Kantonalen Staatsanwaltschaft geführten Verfahren KSTA.2026.534 – 536 (vgl. angefochtene Verfügung, S. 2, wobei dort unpräzis von "mehrfache vorsätzliche Tötung" bzw. "mehrfacher vorsätzlicher Mord" die Rede ist).

3.1.4.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft begründet die Aufrechterhaltung der Verfahrenstrennung hinsichtlich des Verfahrens KSTA.2026.536 damit, dass zwischen diesem und den beiden anderen Verfahren kein sachlicher Zusammenhang bestehe. Der sachliche Konnex zwischen den Vorwürfen ist vorliegend für die Beurteilung der beantragten Verfahrensvereinigung indes nicht entscheidend. Der Beschwerdeführer wird in allen Strafverfahren als beschuldigte Person geführt. Massgebende Bestimmung ist deshalb Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO, wie vom Beschwerdeführer zutreffend geltend gemacht (Beschwerde, Rz. 25). Auch die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erachtete Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO implizit als einschlägig, bekräftigte sie in ihren oben erwähnten Schreiben doch ausdrücklich, dass keine Verfahrenstrennung im Sinne von Art. 30 StPO vorliege.

Demgegenüber ist Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO entgegen dem Beschwerdeführer (Beschwerde, Rz. 26) vorliegend nicht einschlägig bzw. eingehalten, da die Strafuntersuchungen gegen den Beschwerdeführer und Mitbeschuldigte (im Verfahren KSTA.2026.534 B._____ und C._____; im Verfahren KSTA.2026.535 B._____; im Verfahren KSTA.2026.536 acht weitere Beschuldigte) jeweils gemeinsam geführt werden.

Art. 30 StPO ermöglicht es in sachlich begründeten Fällen, Verfahren in Einschränkung oder Ausdehnung des in Art. 29 Abs. 1 StPO geregelten Grundsatzes der Verfahrenseinheit ausnahmsweise getrennt oder zusammen zu führen. Die gegen den Beschwerdeführer geführten Strafuntersuchungen sind nach dem Ausgeführten gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO vom Grundsatz der Verfahrenseinheit erfasst, weshalb die Kantonale Staatsanwalt, will sie die Verfahren nicht gemeinsam führen, gestützt auf Art. 30 StPO zu begründen hat, weshalb hier ausnahmsweise eine Verfahrenstrennung angezeigt sein soll. Ihre Schlussfolgerung in der angefochtenen Verfügung, wonach die Voraussetzungen für eine Verfahrensvereinigung "offensichtlich" nicht erfüllt seien, verkennt diese Rechtslage und trifft nicht zu.

3.2.
3.2.1.
Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden agieren vorliegend undurchsichtig. So wurde zwar stets betont, dass die Verfahren "materiell" gemeinsam geführt würden (so auch in der Beschwerdeantwort, zu Rz. 5-6), die jeweiligen Anträge des Beschwerdeführers auf eine formelle Verfahrensvereinigung wurden aber dennoch durchwegs abgelehnt. Nicht zuletzt gestützt auf die angefochtene Verfügung sowie die Beschwerdeantwort gibt es keine Zweifel daran, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft die Verfahren nicht nur administrativ, sondern auch materiell getrennt führt. Dies allein schon deshalb, weil die Kantonale Staatsanwaltschaft das Vereinigungsbegehren des Beschwerdeführers (in falscher Rechtsanwendung) gestützt auf Art. 30 StPO prüfte und abwies und folglich von grundsätzlich getrennt zu führenden Verfahren auszugehen scheint.

3.2.2.
Straftaten werden gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat (Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Der in Art. 29 StPO verankerte Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Er gewährleistet somit das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 8 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und dient überdies der Prozessökonomie (Art. 5 Abs. 1 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher

Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Eine Verfahrenstrennung soll dabei primär der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachliche Gründe für eine Trennung kommen daher etwa eine drohende Verjährung oder die Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen in Frage (BGE 144 IV 97 E. 3.3; 138 IV 29 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_499/2025 vom 18. Juni 2025 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Eine Trennung von Verfahren kann sich auch aufdrängen, wenn die gemeinsame Bewältigung wegen der grossen Zahl von Delikten und Mitbeschuldigten rein faktisch Schwierigkeiten bereitet (JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 30 StPO). Keinen sachlichen Grund für eine Verfahrenstrennung stellt dar, dass Mitbeschuldigte Kenntnis von Akteninhalten erhalten könnten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BG.2017.9 vom 9. Mai 2017 E. 4.3).

3.2.3.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat keine nachvollziehbaren, sachlichen Gründe für die getrennte Verfahrensführung behauptet, geschweige denn substanziiert dargetan. So behauptet sie, dass die gemeinsame Verfahrensführung die drei Strafverfahren unnötig verkompliziere und aufblähe, ohne dies konkret zu begründen. Nicht massgebend ist auch ihre mehrfache Behauptung, wonach dem Beschwerdeführer durch die getrennte Verfahrensführung kein Nachteil entstehe, sondern er im Gegenteil "dadurch nur Vorteile" habe (Beschwerdeantwort, zu Rz. 48), welche sie aber nicht nennt und die auch nicht ohne Weiteres zu erkennen sind. Soweit sie damit ihre Behauptung, wonach die getrennte Aktenführung der drei Verfahren eine bessere und leichtere Übersicht über die Verfahren und den jeweiligen Verfahrensstand ermögliche, anspricht (Beschwerdeantwort, zu Rz. 48), sticht dies nicht. Die in Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO für Fälle wie vorliegend vorgesehene Verfahrenseinheit kann nicht an der Aktenführung scheitern. Die Kantonale Staatsanwaltschaft muss in der Lage sein, auch in umfangreichen Fällen die Akten so zu ordnen, dass die Verfahrensrechte effizient wahrgenommen werden können (vgl. hierzu MIRIAM HANS / DOROTHE WIPRÄCHTIGER / MARKUS SCHMUTZ, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 8 und 25 ff. zu Art. 100 StPO).

3.2.4.
Im Übrigen mutet die getrennte Verfahrensführung auch willkürlich an. So will die Kantonale Staatsanwaltschaft das Verfahren KSTA.2026.536 mangels eines sachlichen Zusammenhangs nicht mit den beiden anderen Verfahren KSTA.2026.534 und 535 vereinigen. Dem Verfahren KSTA.2026.536 liegen Vorfälle vom 13. Juni 2022 in S._____ (Angriff), vom 28. Oktober 2022 in T._____ (einfache Körperverletzung), vom 22. Juli 2023 (SVG-Widerhandlung), vom 19. August 2023 in Q._____ (Raufhandel) und vom 8.

März 2025 in R._____ an der Kinderfasnacht (Raufhandel) mit insgesamt neun beschuldigten Personen und drei Geschädigten zugrunde. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorfällen lässt sich bereits aus zeitlichen Gründen nicht ohne Weiteres erkennen, dennoch werden diese Vorwürfe in einem Verfahren gemeinsam untersucht. Abgesehen davon ist es gerade dieses Verfahren, welches am meisten Beteiligte umfasst, so dass sich nicht erschliesst, inwiefern die gemeinsame Führung dieses Verfahrens mit den Verfahren KSTA.2026.534 und 535 das Strafverfahren insgesamt verkomplizieren bzw. aufblähen würde.

3.2.5.
Die Akten der jeweiligen Verfahren sind vorliegend offenbar noch nicht geordnet, geschweige denn paginiert, so dass auch nicht gesagt werden kann, die "administrative" Zusammenlegung der getrennt geführten Akten würde einen grossen Aufwand und damit einhergehend eine nicht hinzunehmende Verfahrensverzögerung verursachen. Des Weiteren scheinen die jeweiligen Strafuntersuchungen denselben Verfahrensstand zu haben (Beschwerdeantwort, zu Rz. 20-47, S. 3), wenngleich mit dem Beschwerdeführer (Stellungnahme vom 18. September 2026, Rz. 6) zu bezweifeln ist, dass die Anklage tatsächlich kurz bevorsteht, nachdem die das Verfahren führende Staatsanwältin die Akten offenbar noch nicht umfassend studieren konnte (Schreiben vom 26. August 2026 betreffend Aktenzustellung). So oder anders lässt sich die getrennte Verfahrensführung jedenfalls nicht mit dem Beschleunigungsgebot begründen.

3.2.6.
Mit Beschwerde bestritt der Beschwerdeführer die Behauptung der Kantonalen Staatsanwaltschaft, wonach "angesichts der grossen Anzahl von Parteien und Anwälten" die gemeinsame Verfahrensführung nicht sinnvoll erscheine. Er gab an, dass der Personenkreis insgesamt klein und in sich geschlossen bleibe, dass es sich um eine überschaubare Zahl klar abgrenzbarer Vorfälle handle und dass die Kantonale Staatsanwaltschaft die Zahl der Parteien und Anwälte einzig als "Bequemlichkeitsargument" angeführt habe (Beschwerde, Rz. 32 f.). Die Kantonale Staatsanwaltschaft äusserte sich hierzu in der Beschwerdeantwort nicht und anderes lässt sich auch nicht den eingereichten Akten entnehmen. Folglich bildet auch die Anzahl der an den Verfahren jeweils beteiligten Parteien keinen Grund für eine getrennte Verfahrensführung bzw. wäre dieser konkret darzulegen gewesen (so auch Beschwerde, Rz. 37).

3.2.7.
Verfehlt ist der Hinweis auf Art. 49 Abs. 1 (recte: Abs. 2) StGB, wonach bei getrennten Verfahren das Institut der Zusatzstrafe greife (Beschwerdeantwort, zu Rz. 20-47, S. 3). Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass mit dieser Argumentation der Grundsatz der Verfahrenseinheit ins Leere liefe (Stellungnahme vom 18. September 2026, Rz. 21). Zudem

verkomplizierte sich dadurch die Urteilsfindung unnötig. Im Übrigen verkennt die Kantonale Staatsanwaltschaft mit ihrem Einwand sowie mit dem wiederholten Hinweis, dass das Sachgericht über die gemeinsame Verfahrensführung entscheiden könne, dass Art. 29 StPO auch für sie als Strafverfolgungsbehörde bindend ist.

Bei mehreren Handlungen, die gleichartige Strafen nach sich ziehen, dürfen die einzelnen Strafen nicht einfach kumuliert werden; die Gesamtstrafe ist in Beachtung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) zu bilden. Wenngleich die Strafzumessung letztlich Aufgabe des Sachgerichts ist, muss auch die Kantonale Staatsanwaltschaft dieses Prinzip beachten, wenn sie im Rahmen der Anklageerhebung u.a. Sanktionen beantragt (Art. 326 Abs. 1 lit. f StPO). Inwiefern sie dem bei getrennter Anklageerhebung sachgerecht nachkommen kann, wird von ihr nicht dargelegt.

3.2.8.
Schliesslich ist dem Beschwerdeführer auch darin zuzustimmen (Beschwerde, Rz. 47), dass es weder zumutbar noch prozessökonomisch erscheint, wenn sowohl er als auch das Sachgericht sich mit drei separaten Anklagen zu befassen haben, deren Vorwürfe allesamt denselben Ursprung, nämlich die Fehde zwischen den Familien D._____ und E._____/F._____, haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_898/2026 vom 12. August 2026, Sachverhalt; Beschwerde, Rz. 16). Insbesondere bezüglich der beiden Verfahren KSTA.2026.535 und 534, welche Vorfälle desselben Tages rund um die damalige Schussabgabe zum Inhalt haben (Urteil des Bundesgerichts, a.a.O.; angefochtene Verfügung, S. 2, wo betreffend KSTA.2026.534 explizit auf KSTA.2026.535 hingewiesen wird), entbehrt eine getrennte Anklageerhebung jeglicher sachlicher Rechtfertigung.

3.3.
Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Kantonale Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Verfahren KSTA.2026.534, KSTA.2026.535 und KSTA.2026.536 als einheitliches Verfahren unter einer Geschäftsnummer zu führen. Dass sie hierfür ein einheitliches Aktenverzeichnis zu führen hat, versteht sich von selbst und ergibt sich auch aus Art. 100 Abs. 2 StPO, weshalb es hierfür keiner Anweisung bedarf.

4.
4.1.
Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und dem Beschwerdeführer ist eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

4.2.
Gemäss § 9 Abs. 1 und 3 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der übliche Stundenansatz beträgt Fr. 240.00. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Die Entschädigung ist dem Wahlverteidiger unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft auszurichten (Art. 429 Abs. 3 StPO).

Der Verteidiger des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Damit ist die angemessene Entschädigung von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau ermessensweise festzulegen. Die Beschwerdeschrift umfasst 20 Seiten, wobei der Verteidiger den wesentlichen Punkt, nämlich die für die Entscheidfindung massgebende Bestimmung (Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO), bereits in Rz. 25 seiner Beschwerde erkannt hat. Deshalb und weil sich der Verteidiger bereits im Rahmen seiner Schreiben vom 8. Oktober 2025 (BB 6), 24. Oktober 2025 (vgl. hierzu Schreiben der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 27. Oktober 2025, BB 3) sowie 12. November 2025 ("Beilage 20" zur Eingabe vom 18. September 2026) einlässlich mit der Materie auseinandergesetzt hat, erscheint ein Aufwand von fünf Stunden für die Beschwerde und zwei Stunden für die Stellungnahme vom 18. September 2026 angemessen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Entsprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 1'680.00. Zusätzlich sind pauschale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3 % des Honorars sowie die Mehrwertsteuer von 8.1 % zu berücksichtigen, womit sich eine Entschädigung von (gerundet) Fr. 1'870.00 ergibt, welche dem freigewählten Verteidiger des Beschwerdeführers auszurichten ist.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 5. August 2026 aufgehoben und die Kantonale Staatsanwaltschaft angewiesen, die Verfahren KSTA.2026.534, KSTA.2026.535 und KSTA.2026.536 als einheitliches Verfahren und unter einer Geschäftsnummer zu führen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Daniel Walder, […], für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'870.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

4.
Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 23. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard